

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Edelstein-Börsen Meckenheim&FFM&HB&Bad Ems(2022)(Fassung 01.11.2022)

1. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN (Anmeldung, Zulassung, Rücktritt)

Als Aussteller ist jedermann zugelassen, der über die ausgeschriebenen Warengruppen verfügt :

- (1) Mineralien-, Fossilien- und Edelsteinkaufleute des sog. "stehenden Gewerbes", Hersteller und gewerbliche Händler von Zubehörartikeln,
- (2) Mineralien- und Fossilienhändler mit Wandergewerbeschein / Reisegewerbekarte,
- (3) Mineralien- und Fossilienhändler, die nur die eigene Sammlung pflegen und ohne Absicht, kaufmännische Gewinne zu erzielen, Dubletten der Sammlung und Eigenfunde zum Tausch oder Kauf anbieten.

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter; aus der Anmeldung muß der gewerbe- und steuerrechtliche Status des Anmelders ersichtlich sein. Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1 - 6 genannten Vertragsbedingungen an. Alle Abmachungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung bis zum Vermerk auf den Rechnungen zu zahlen. Der Eingang auf dem Konto des Veranstalters ist maßgeblich.

Vorbuchungsfrist für Aussteller des Jahres 2022 endet am 31.12.2021. Ab diesem Zeitpunkt werden Einladungen an Ausstellerkollegen versendet, die im Vorjahr vergeblich nach einem Standplatz gefragt und Interesse für das Folgejahr angekündigt hatten. Die Übersendung der Anmeldebekanntmachung erfolgt automatisch.

Wird der geschuldete Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt, wird automatisch ohne Mahnung eine Gebühr in Höhe von € 30,- inkl. MWST. fällig, die bei der Ankunft am Aufbauort in bar zu entrichten ist. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben, in diesem Fall wird der Aussteller benachrichtigt und erhält eine Rechnung über € 50,- inkl. MwSt. Eine Verpflichtung seitens des Veranstalters, den Standplatz weiterzuvermieten, leitet sich daraus jedoch nicht ab.

Ein Rücktritt nach erfolgter Zulassung ist nur auf Ausnahmefälle beschränkt und nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter bis zum Anmeldeeschluß möglich. Nach Anmeldeeschluß ist ein Rücktritt nur möglich, falls eine Weitervermietung der Standfläche möglich ist. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, belegte Plätze weiterzuvermieten. Ist eine Weitervermietung möglich, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Mietentgeltes berechnet. **Kommt es nicht zu einer Weitervermietung, ist der volle Mietzins fällig.** (Bei Nichterscheinen des Ausstellers zur Veranstaltung ist die Standmiete in voller Höhe fällig).

Ohne Einverständnis des Veranstalters sind ein Platztausch sowie die Weitergabe des Standes oder eines Teil desselben an Dritte nicht zulässig. Wenn ein zugeteilter Stand 1 (eine) Stunde vor Börsenbeginn nicht eingenommen worden ist, ohne dass dem Veranstalter seitens des Ausstellers ein triftiger Verhinderungsgrund gemeldet und die Zusage des baldigen Erscheinens gegeben wurde, kann der Stand anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

Besondere Platzwünsche können bei der Anmeldung geäußert werden. Nach Möglichkeit werden diese Wünsche berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor Platzierungen auch kurzfristig zu ändern, falls der Aufbau dieses notwendig macht. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller entsteht dadurch nicht.

3. AUF- UND ABBAU / STANDGESTALTUNG

Auf- und Abbau erfolgen während der angekündigten Zeiten. Die Aufbauzeit ist am Samstag von 7-11 Uhr. Das Räumen und Verlassen vor Börsenende hat den Ausschluß des Ausstellers und Nichtberücksichtigung bei weiteren Börsen sowie eine Vertragsstrafe von € 500,- zur Folge. Am Sonntag erfolgt der Abbau von 18-22 Uhr. Ausnahmen von dieser Regelung werden gesondert mitgeteilt.

Der Teilnehmer verpflichtet sich zu einer dekorativen Standgestaltung (Tischflächenabdeckung, Verkleidung der Tischvorderseite bodentief unter Verwendung von schwerentflammbarem Stoff, gute Ausleuchtung usw.) Der Stand ist deutlich sichtbar mit Vor- und Zunamen, voller Adresse und (gemäß §70, 15a BGG) statusmäßiger Kennzeichnung des Ausstellers auszuschildern. Vom Veranstalter vorgesehene Kennzeichnung ist gut sichtbar zu platzieren. Verstöße gegen die Namensanbringung können seitens der zuständigen Behörden mit Geldbußen geahndet werden.

Veränderungen jedweder Art an Räumen oder Inventar sind nicht gestattet (z.B. Einschlagen von Nägeln oder sonstige Tätigkeiten, die sichtbare Spuren hinterlassen könnten); im Zweifelsfall ist der Veranstalter zu befragen. Für Schäden haftet der Verursacher. Sägen, Knacken und Schneiden von Geden und Mineralien ist nur nach besonderer Absprache möglich. Die Ausstellungsplätze müssen besenrein ohne jegliche Hinterlassung von Leergut, Verpackungsmaterialien oder ähnlichem geräumt werden. Bei Nichtbeachtung ist der Aussteller für etwaige von den jeweiligen Hallenleitungen, Köln, Meckenheim, FFM, Bad Ems, HB zusätzlich in Rechnung gestellte Reinigungsgebühren verantwortlich. Der Veranstalter gewährleistet eine ausreichende Stromversorgung (Anschlüsse, 200 Watt je laufender Meter Tischfläche). Der Aussteller hat für Abzweigungen, Verbindungen, Verlängerungen von den vorhandenen Stromanschlüssen selbst zu sorgen. Alle verwendeten elektrischen Elemente müssen den VDE Sicherheitsbestimmungen entsprechen. (Kabelrollen müssen wegen Überhitzungsgefahr ganz ausgerollt werden. Kaffeekocher, Wasserehrhitzer sind wegen Sicherungsüberlastung untersagt). Aus technischen Gründen kann der Mehrverbrauch eingeschränkt werden. Der Aussteller und sein Standpersonal haben im Falle der Standausweisausgabe diese gut sichtbar zu tragen. Die Ausweise sind gegen Missbrauch zu sichern und nicht übertragbar.

3. HAFTUNG / VERSICHERUNG / HAUSRECHT / GERICHTSSTAND

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Schäden am Ausstellungsstand (Standausrüstung, Ausstellungsgegenstände, Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen) und für Schäden, die Dritte durch den Ausstellungsstand erleiden.

Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden lehnt der Veranstalter jede Haftung ab. Vom Aussteller oder seinem Vertreter verursachte Schäden am Gebäude oder Einrichtungen müssen vom Aussteller reguliert werden. Der Aussteller hat sich und sein Personal in Bezug auf Haftungs- und Schadensrisiken selbst zu versichern, sofern er hiergegen geschützt sein will. Aussteller und deren Vertreter verzichten im Schadensfall auf alle Schadensersatzansprüche dem Veranstalter gegenüber, einschließlich Diebstahl oder Verlust. Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. **Bei Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt (Coronavirus etc.) sind keine Schadenersatzansprüche möglich.** Während der Veranstaltung sowie in der Aufbau- und Abbauzeit übt der Veranstalter das Hausrecht aus; seine Anweisungen und Anordnungen sind in jedem Fall bindend. Bei Nichtbeachtung können Aussteller und sein Personal ausgeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus bei Zuwiderhandlungen Regressansprüche vor. Bei Zuwiderhandlungen kann im Einzelfall vom Veranstalter nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von max. 10.000 Euro festgesetzt und im Streitfall vom Amtsgericht Bonn überprüft werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Seiten Bonn.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

4. AUSSTELLUNGSGUT

Zugelassen sind: Mineralien - Fossilien - Gesteine - Anschnitte, sowie der Schliff, der Deutlichmachung von Strukturen und Materialeigenschaften dient - rohe und ungefasste Edel- und Schmucksteine (mit Kennzeichnung gemäß RAL 560 A 5) - Sammlungszubehör - Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Gewinnung, Bearbeitung und Untersuchung von Mineralien, Fossilien, Gesteinen - Fachliteratur, Montanistische Sammlungsstücke (unter Kennzeichnung von Nachbildungen) - Schmuck nur aus edlen Metallen und in Verbindung mit Steinen sowie kunsthandwerkliche Gegenstände aus Steinen nur bis zu 20% der jeweiligen Ausstellungsfläche Korallenverkauf nur mit Cites-Bescheinigungen / Zoll- und Einfuhrgenehmigungen u.ä. - Radioaktivstrahlende sowie toxische Waren sind als solche speziell zu deklarieren und in luftdichtgeschlossenen Behältnissen zu präsentieren. Gefährliche Güter wie z.B. strahlende Waren (Uranerze, Strontium,...) sind nicht zugelassen. Das Feilbieten von ungefassten Edelsteinen und Edelsteinen in Edelmetallschmuck, synthetischen Steinen und Perlen ist nur Kaufleuten der Kategorie (1) erlaubt (gem. Gewerbeordnung §56, 2). Nicht zugelassen sind reiner Gold bzw. Metallschmuck d.h. Eheringe oder ähnliches. Artfremdes Gut muss auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden. Es besteht **Preiskennzeichnungspflicht**. Alle ausgestellten Waren müssen mit Preisen, einschließlich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile ausgezeichnet sein. Mit den Preisen sind auch Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben (siehe Verordnung über Preisangaben vom 22.07.1997, Bundesgesetzblatt I, Seite 1910).

Allen Exponaten muss ein Etikett mit der Bezeichnung, der Art und des Fundortes beigegeben werden. Unverkäufliche oder verkaufte Stücke sind dementsprechend auszuweisen. Synthesen, Nachbildungen oder reparierte (geklebte) Stücke sind als solche zu kennzeichnen.

5. VERKAUFSREGELUNG (s. Ziffer 11.3 ATB)

Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind zu beachten.

Da eine Mineralien- und Fossilienausstellung rechtlich ein Sonderverkauf und als solcher von der Behörde genehmigt ist, sind Werbungen mit anderen Sonderverkaufsformen nach dem Gesetz unzulässig und verfolgbar. Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Ausstellung eine Wettbewerbskontrollfunktion auszuüben und einzuschreiten, wenn eine Wettbewerbsverzerrung oder eine andere Verletzung der Wettbewerbsvorschriften festgestellt wird. Im Anzeigefall kann darüber hinaus die Gewerbebehörde einschreiten.

Unzulässig sind insbesondere: Lockvogelangebote, sog. "Messe"- Preise, "Ausverkaufpreise", "Sonderverkaufspreise", Verkauf zu Großhandelspreisen an Käufer von Einzelstücken, pauschalierte Preisreduzierungen auf das gesamte Sortiment etc. Verhaltensweisen von Ausstellern, die dem Gedanken einer Mineralien- und Fossilienausstellung als kultureller Veranstaltung abträglich sind (marktschreierisches Verhalten, Jahrmarktaufmachung von Ständen, lotterietypisches Verhalten, lotterietypische Verkäufe, Wundertütenverkauf, Verkleidungen von Standpersonal u.ä.m.) werden nicht geduldet. Andere als die angemeldeten, vom Veranstalter zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden.

6. VORBEHALTE

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder- falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen, andere zwingende Umstände es erfordern, den vom Aussteller verlangten Platz zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Bei einer örtlichen oder zeitlichen Verlegung oder einer sonstigen Veränderung gilt der Mietvertrag als unter den neuen Voraussetzungen abgeschlossen.

Findet die Veranstaltung bei Vorliegen von nicht durch den Veranstalter verschuldeten zwingenden Gründen sowie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt nicht statt, ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten oder Minderung des Beteiligungsbetrages zu verlangen. Der Veranstalter kann in diesem Fall einen Betrag von 25% des Beteiligungsbetrages einbehalten.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. DATENSCHUTZERKLÄRUNG (nach DS-GVO)

wir, die Fa. DREAMTONE/Solidstones, verarbeiten zum Zweck der Erbringung vertraglicher Leistungen und zur Geschäftsanbahnung personenbezogene Daten.(Kontaktdaten) Zu diesem Zweck haben wir in der Regel gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) und f) DS-GVO folgende personenbezogene Daten von Ihnen (vgl. Art. 4 Satz 1 Nr. 2 DS-GVO) gespeichert: (Namen, Adressen, E-Mail, Telefonnummern, Texteingaben, Fotografien, Videos, Vertragsgegenstand, Laufzeit, Kundenkategorie, Bankverbindung, Zahlungshistorie)

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Aufgrund der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben wir unsere Datenschutzerklärung erneuert. Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie zu Ihren Rechten in Bezug auf die Datenverarbeitung und Ihre Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung:

<https://www.solidstones.com/datenschutz/erklarung>

8. SCHUTZMAßNAHMEN CORONA-PANDEMIE: (2G/3G-Geimpft mit Impfpass + Genesen mit Nachweis) + ggf. PCR/Schnell-Test je nach Vorschrift

Medizinischer Nase-Mundschutz, Abstand 1,5m, Desinfektionsspray an den Ständen, alles Weitere je nach gesetzlicher Grundlage/Verordnung. (zB Kontaktdaten)

Alle aufgeführten Messen finden nur dann statt, wenn die jeweils aktuelle Corona-Situation es zuläßt. Bitte informieren Sie sich kurzfristig vor Ihrem Besuch auf meiner Webseite: [solidstones.com](https://www.solidstones.com) unter Messetermine.

Bonn, 01.11.2022

Veranstalter: DREAMTONE / Solidstones / USt. Id.Nr. DE 299345270

Postanschrift : Postfach 140 112 / 53056 Bonn / Tel./Fax. 0228 / 63 23 37

Bankanschrift: Dreamtone / Solidstones # Sparkasse Koeln/Bonn # BLZ 370 501 98 # IBAN : DE65 3705 0198 1932 4008 47# BIC : COLSDE33xxx